



GEMEINDE PRATTELN

Reglement über die Gross-Gemeinschafts-Antennenanlage (GGA-Reglement)

vom 21. November 1983 (Stand am 28. Februar 2011)

Reglement über die Gross-Gemeinschafts-Antennenanlage (GGA-Reglement)

vom 21. November 1983 (Stand am 28. Februar 2011)

Der Einwohnerrat Pratteln,

gestützt auf § 79 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967,

beschliesst:

1. ZWECK UND ORGANISATION

§ 1

Zweck

Um einen guten Fernseh- und UKW-Radioempfang von mehrere Stationen sowie die Anpassung an künftige technische Entwicklungen zu gewährleisten und das Dorfbild vor Verunstaltung durch viele Einzelantennen zu schützen, wird von der Gemeinde eine Grossantennenanlage (GGA) mit dem dazugehörigen Kabelverteilnetz erstellt und nach den Qualitätsbegriffen der gültigen PTT-Normen in Regie betrieben.

§ 2

Eigenwirtschaftlichkeit

Über die Gemeinschaftsanlage wird eine eigene Betriebs- und Vermögensrechnung geführt. Die im Rahmen dieses Reglementes entstehenden Erstellungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten sind durch die Benützungsgebühren zu decken.

§ 3

Arbeitsausführung

Bau, Betrieb und Verwaltung der Grossantennenanlage sind Sache der Gemeinde. Der Gemeinderat kann die Vergabe von Arbeiten an Dritte übertragen.¹

¹ Fassung gemäss R vom 24. Oktober 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006.

2. AUSBAU DES ÖFFENTLICHEN VERTEILNETZES

§ 4²

Versorgungsgebiet,
Ausbaufolge und Li-
nienführung

Das Versorgungsgebiet ist begrenzt gemäss Perimeter Versorgungsgebiet GGA, BVP-Plan Nr. 3890 vom 30. September 1987. Der Ausbau des Verteilnetzes erfolgt stufenweise unter Bevorzugung der für die Anlage wirtschaftlich günstigen Gebiete und nach Massgabe der Anzahl der Interessenten. Der Gemeinderat entscheidet entsprechend den Ausbaugrundlagen über die Ausbaufolge sowie über die Linienführung des Verteilnetzes. Er vergibt die Erstellungsaufträge.

§ 5

Anschluss von Nach-
bargemeinden

Nachbargemeinden oder Privaten aus Nachbargemeinden kann der Gemeinderat den Anschluss gegen angemessene Entschädigung gestatten, sofern dadurch die Wirtschaftlichkeit oder das einwandfreie Funktionieren der gesamten Anlage nicht beeinträchtigt werden.

Die Kosten für die Zuleitung gehen zu Lasten der Anschluss-Interessenten.

§ 6

Anschluss von beste-
henden Gemeinden

Bestehende Gemeinschaftsantennen-Anlagen sind auf Gesuch hin von der Gemeinde zu übernehmen, sofern die Anlage verwendbar ist. Es ist der Zeitwert bei der Übernahme massgebend.

§ 6a³

Anschlüsse ausserhalb
des Versorgungsge-
bietes

Liegenschaften ausserhalb des Versorgungsgebietes können angeschlossen werden, wenn von den Liegenschaftsbesitzern die Kosten für Tiefbau und HF-Technik, von der nächstmöglichen Anschlussstelle innerhalb des Versorgungsgebietes, übernommen werden.

§ 7

Anschlussgesuch

Grundeigentümer, welche einen Hausanschluss an das Verteilnetz wünschen, haben bei der Gemeinde ein Gesuch einzureichen. Grundeigentümer mit Mietwohnungen haben dem Gesuch die Anschlussklärungen der anschlusswilligen Mieter beizulegen. Bei Stockwerkeigentumsgemeinschaften stellt deren Verwaltung das Anschlussgesuch und legt diesem die Anschlussklärungen der anschlusswilligen Stockwerkeigentümer bei. Die entsprechenden

² Fassung gemäss Ziff. 1 des R vom 23. November 1987, in Kraft seit 18. Januar 1988.

³ Eingefügt durch Ziff. 1 des R vom 23. November 1987, in Kraft seit 18. Januar 1988.

Formulare können bei der Gemeinde bezogen werden.

In der Bewilligung werden die technischen Voraussetzungen für die Hausinstallation verbindlich festgelegt.

§ 8

Hausanschluss

Das Erstellen der Hauszuleitung vom öffentlichen Verteilnetz bis zum anzuschliessenden Gebäude erfolgt durch die Gemeinde. Sie übernimmt die Kosten für die Grabarbeiten sowie das Liefern und Verlegen der Kabel inkl. Signalübergabestelle. Der Übergabepunkt wird nach Absprache mit dem Grundeigentümer vom Gemeinderat bestimmt, in der Regel auf jener Seite, die dem Netz am nächsten liegt.

Für nachträgliche Hausanschlüsse müssen die Kosten, vom öffentlichen Verteilnetz bis zum anzuschliessenden Gebäude, vom Grundeigentümer übernommen werden.

Die Gemeinde ist Eigentümerin der Kabelzuleitung, inkl. Signalübergabestelle.

Wird durch Massnahmen auf dem Grundstück die Verlegung dieser Leitungen und Einrichtungen erforderlich, so gehen die Kosten zu Lasten der Gemeinde.

§ 9

Hausinstallation

Das Erstellen der Verteilleitungen innerhalb der anzuschliessenden Gebäude ist Sache der Grundeigentümer. Die Ausführung darf nur von einem Installateur vorgenommen werden, der die Radio- und Fernsehinstallationskonzession der PTT besitzt. An der Signalübergabestelle steht eine ausreichende Antennenspannung zur Verfügung, um sämtliche Wohnungseinheiten mit zwei Anschlüssen mit Radio- und Fernsehsignalen, gemäss PTT-Vorschriften, zu versorgen.

Das Material der Verteilanlage hat den technischen Anforderungen der Gesamtanlage zu entsprechen.

3. DURCHLEITUNGSRECHTE UND PFLICHT ZUR DULDUNG

§ 10

Durchleitungsrechte

Die Grundeigentümer räumen der Gemeinde die für den Ausbau des Verteilnetzes benötigten Durchleitungsrechte auf unbestimmte Zeit kostenlos ein und ermächtigen sie zum Eintrag im Grundbuch. Die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes sowie die Kosten für den Grundbucheintrag übernimmt die Gemeinde.

§ 11

Duldung Für die übrigen Grundeigentümer, die keinen Anschluss wünschen, finden Artikel 691, 692 und 693 ZGB Anwendung.

§ 12

Verstärker Die Gemeinde kann, nach vorheriger Absprache mit den Grundeigentümern, die einen Anschluss wünschen, an einer zugänglichen Stelle Verstärker und ähnliche, für den Betrieb der Anlage erforderliche Installationen einrichten; sie sind entschädigungslos zu dulden. Wird durch Massnahmen auf dem Grundstück die Verlegung dieser Installationen erforderlich, so gehen die Kosten zu Lasten der Gemeinde.

§ 13

Plomben Plomben, welche die Gemeinde zur Sicherung von Anlageteilen anbringt, gelten als Siegel und dürfen nicht geöffnet werden.

§ 14

Zutrittsrecht und Kontrollen Um im Störfalle einen speditiven Servicedienst zu gewährleisten, ist den von der Gemeinde beauftragten Organen der Zutritt zu den mit Installationen versehenen Örtlichkeiten zu gestatten.

Über die Inbetriebnahme der Empfangsgeräte ist wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen und auf Verlangen die PTT-Radio-Konzession vorzuweisen.

Die Kontrolle erfolgt normalerweise einmal pro Jahr.

4. Gebühren

§ 15

Betriebsgebühren Die Grundeigentümer haben monatliche Betriebsgebühren zu entrichten:

- a) für jede Wohnung mit einer oder mehreren GGA-Steckdosen, die nicht plombiert sind;
- b) für den Fachhandel je Geschäftsstelle;
- c)⁴ für alle anderen Fälle gemäss Verordnung 1 (TVV 1) des Telegrafien- und Telefonverkehrsgesetzes der Schweizerischen PTT-Betriebe, Fernsehempfangskonzession 1, Art. 73 TVV 1.

Bei veränderten Verhältnissen hat der Gemeinderat dem Einwohnerrat anlässlich der Beratung der Voranschläge Antrag auf Anpassung der Gebühren zu stellen.

⁴ Eingefügt durch Ziff. 1 des R vom 27. Januar 1986. Rückwirkend in Kraft seit 1. Januar 1986.

Die Gebühren werden jährlich im voraus erhoben und sind 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Nichtbenutzte Anschlüsse werden auf dem Rückerstattungswege zurückvergütet.

§ 16

Vorsorglicher Hausanschluss Besteht zum Zeitpunkt der Ausbau-Mitteilung noch kein Bedürfnis für GGA-Signale, so kann der Grundeigentümer ein Gebäude trotzdem vorsorglich verkabeln lassen. Für einen vorsorglichen Hausanschluss werden Fr. 500.-- als einmalige Anschlussgebühr erhoben. Bei Signalbezug innerhalb von vier Jahren wird die Anschlussgebühr zinslos zurückvergütet. Die Signalübergabestelle wird plombiert, wofür Fr. 25.-- berechnet werden.

5. SANKTIONEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17

Widerhandlungen ¹ Wer gegen dieses Regelement verstösst wird verzeigt und verwarnt oder mit einer Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft. In schweren Fällen und bei Wiederholungen kann der Entzug des Anschlusses verfügen und in jedem Fall die Beseitigung des mit dem Reglement in Widerspruch stehenden Zustandes anordnen.⁵

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz. Es kommt das Bussenanerkennungsverfahren zur Anwendung. Hinterzogene Gebühren werden nachgefordert.⁶

³ Hinterzogene Gebühren werden nachgefordert.

Pratteln, 21. November 1983

Namens des Einwohnerrates

Der Präsident: Der Sekretär:

Ernst Gassner Hansjörg Dill

Genehmigung

Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion genehmigt am 2. April 1984.

⁵ Fassung gemäss § 16 des Verwaltungs- und Organisationsreglements (VOR) vom 28. Februar 2011, in Kraft seit 1. Juli 2011.

⁶ Fassung gemäss § 16 des Verwaltungs- und Organisationsreglements (VOR) vom 28. Februar 2011, in Kraft seit 1. Juli 2011.

Änderungen

<i>Datum der Änderung</i>	<i>Erlass (Titel/Ord. Nr.)</i>	<i>Geänderte Paragraphen</i>	<i>Inkrafttreten</i>
27. Januar 1986	GGA-Reglement / 10.02	15 lit. c	1. Januar 1986 (rückwirkend)
23. November 1987	GGA-Reglement / 10.02	4, 6a	18. Januar 1988
24. Oktober 2005	GGA-Reglement / 10.02	3	1. Januar 2006
28. Februar 2011	Verwaltungs- und Organisationsreglement (VOR) / 01.04	§ 17	1. Juli 2011